



**Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Kirchenleitung und
Kollegium der Superintendenten**

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 12. Kirchensynode 2011 der SELK

Die 12. Kirchensynode 2011 möge beschließen:

Die 12. Kirchensynode 2011 verabschiedet die von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten vorläufig zum 01. Dezember 2008 in Kraft gesetzte Zuordnungsvorschrift als Ordnung für die Kirche:

Regelung über die Zuordnung von Einrichtungen zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche - Zuordnungsvorschrift SELK -

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung bestimmt die Zuordnung rechtlich selbständiger Einrichtungen zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (nachfolgend Kirche genannt).

§ 2 Grundlagen

Grundlegende Kennzeichen von Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie die kontinuierliche institutionelle Verbindung zur Kirche. Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

§ 3 Zuordnungsentscheidung

- (1) Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung. Die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche beinhaltet nicht automatisch die Zuordnung als kirchliche Einrichtung.
- (2) Die Entscheidung über die kirchliche Zuordnung trifft die Kirchenleitung gemeinsam mit dem Kollegium der Superintendenten, bei diakonischen Einrichtungen im Benehmen mit dem Diakonierat. Die Entscheidung kann auf den Diakonierat übertragen werden; in diesem Falle bedarf die Entscheidung des Diakonierates der Zustimmung durch die Kirchenleitung gemeinsam mit dem Kollegium der Superintendenten.
- (3) Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach § 2 dieser Richtlinie erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4 dieser Regelung.
- (4) Bei Wegfall der Grundlage für die Zuordnungsentscheidung kann die Zuordnung aufgehoben werden.

§ 4 Zuordnungsvoraussetzungen

- (1) Einrichtungen erfüllen die kirchlichen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Diakonische Einrichtungen ermöglichen eine seelsorgliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.
- (2) Die kontinuierliche institutionelle Verbindung von Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch
 - a) Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
 - b) Mitwirkung der Kirche bei Satzungsänderungen und
 - c) die erklärte Bereitschaft, das einschlägige kirchliche Recht anzuwenden.
- (3) Die Gemeinwohlorientierung der Einrichtungen wird sichergestellt. Gewinne werden für kirchliche Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlicher Arbeit in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnung vorgesehen.

- (4) Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch
- a) die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
 - b) die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlichen Auftrag mittragen,
 - c) die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
 - d) bei diakonischen Einrichtungen das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung sowie die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei Patienten, Bewohnern und für Mitarbeitende.
- (5) Die institutionelle Verbindung von Einrichtung und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch
- a) Visitationen und Besuche durch Funktionsträger der Kirche und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,
 - b) Mitwirkung der Kirche bei der Bestellung (Berufung und Abberufung) von Organmitgliedern,
 - c) die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Kirchengemeinden,
 - d) die Finanzierung der Arbeit u. a. aus kirchlichen Kollekten, Zuschüssen und Sammlungen, über deren zweckentsprechende Verwendung Rechenschaft abzulegen ist,
 - e) gemeinsame Projekte.

§ 5 Mischträgerschaft

Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der Kirche gemäß § 3 zuordnungsfähig, wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der kirchliche Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zuordnungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Begründung:

Die vorstehende Zuordnungsvorschrift ist Folge des im Jahr 2006 vom Deutschen Bundestag eingeführten ‚Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes‘ (AGG), mit dem europäisches Recht zur Antidiskriminierung in deutsches Recht umgesetzt wurde. Die darin aufgenommene Sonderposition der Kirchen mussten diese rechtlich ausfüllen. Für unsere Kirche ist das zunächst mit der von der 11. Kirchensynode 2007 verabschiedeten ‚Loyalitätsrichtlinie‘ (siehe Kirchliche Ordnungen – Ordnungsnummer 201) geschehen. Diese Richtlinie regelt die Grundsätze zur Anstellung von Mitarbeitenden in kirchlichen Einrichtungen unter anderem insoweit, dass Mitarbeitende im Regelfall der SELK oder einer christlichen Kirche angehören müssen und nur im Ausnahmefall konfessionslos sein können. Damit wird ein sogenannter ‚Tendenzschutz‘ kirchlicher Einrichtungen juristisch gesichert. Dieser leitet sich ab aus Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung, wonach die Kirchen und die ihr zugeordneten Einrichtungen eine verfassungsrechtliche Sonderstellung genießen.

Im Zuge der Gesetzgebung war allerdings zusätzlich die Zuordnung von rechtlich selbstständigen Einrichtungen zur Kirche von der SELK zu regeln, um deren ‚Kirchlichkeit‘ als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche sicherzustellen. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten sind dem mit der zum 01.12.2008 vorläufig in Kraft gesetzten Zuordnungsvorschrift nachgekommen. Sie dient dem Zweck, einheitliche Entscheidungsgrundlagen für eine kirchliche Zuordnungsentscheidung zur Verfügung zu haben. Die Zuordnungsvorschrift ist von der Synodalkommission für Recht und Verfassung (SynKoReVe) erarbeitet worden und lehnt sich vom Aufbau und Inhalt her an der Zuordnungsrichtlinie der EKD für diakonische Einrichtungen an. Die Zuordnungsvorschrift für unsere Kirche wurde jedoch insoweit weiter gefasst, als das mit ihr nicht nur die Zuordnung von diakonischen Einrichtungen, sondern auch die von sonstigen in der SELK „beheimateten“ Werke (z. B. Lutherische Kirchenmission, Jugendzentrum Homberg) geregelt wurde. Im Vorfeld des vorläufigen Inkraftsetzens hat ein umfassender Beratungsprozess insbesondere mit Vertretern der diakonischen Einrichtungen und dem Diakonierat stattgefunden. Formal zu beteiligen war in diesem Zusammenhang auch die Synodalkommission für Haushalt und Finanzen (SynKoHaFi); sie hat der vorläufigen Inkraftsetzung der Zuordnungsvorschrift zugestimmt.

Die Zuordnung zur Kirche ist unter anderem davon abhängig (siehe §§ 4 und 5 Zuordnungsvorschrift), dass eine institutionelle Verbindung von Einrichtung und Kirche gewährleistet wird. Diese lässt sich insbesondere dadurch

erreichen, dass in den Satzungen der rechtlich selbstständigen Einrichtungen die Zustimmung der Kirche zu Satzungsänderungen und bei der Besetzung der Vorstände geregelt ist. Die Zuordnungsvorschrift ist zwar in erster Linie für alle die rechtlich selbstständigen Einrichtungen, die Beschäftigungsverhältnisse eingehen und unterhalten, relevant, aber auch für ein rechtlich selbstständiges Werk, das keine Mitarbeiter beschäftigt, schafft und fördert eine formal festgestellte Zuordnung die ggf. gewünschte Identität mit der SELK. Zwischenzeitlich konnten die meisten selbstständigen diakonischen und sonstigen Einrichtungen durch die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten formal zugeordnet werden, bei einzelnen Werken besteht noch Klärungsbedarf bzw. wird von diesen eine formale Zuordnung zur Kirche nicht gewünscht.

Zu § 1:

Die Zuordnungsvorschrift gilt für selbstständige Werke und Einrichtungen mit eigenem Rechtsstatus (z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, eingetragene Vereine).

Zu § 2:

Die Zuordnung setzt voraus, dass es Ziel der Einrichtung ist, mit ihrer Arbeit einen Teil des kirchlichen Auftrags zu erfüllen, und dass dies auch durch eine Verbindung zur Kirche sichtbar wird. Dieses Ziel kann unmittelbar selbst oder auch nur fördernd verfolgt werden. Die hier genannten grundlegenden Kennzeichen sollen in Satzungen oder sonstigen konstituierenden Ordnungen zum Ausdruck kommen.

Zu § 3:

Für die Entscheidung in Bezug auf diakonische Einrichtungen ist zusätzlich vorgesehen, das sogenannte „Benehmen“ mit dem Diakonierat herzustellen. Insoweit werden die kirchlichen Strukturen genutzt, um die Zuordnungsentscheidung auf eine breite Basis zu stellen. Sie ist letztlich das Ergebnis einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in § 4 dieser Regelung, will sagen, dass eine Zuordnung zur Kirche durchaus möglich ist, auch wenn eine der dort genannten Voraussetzungen nur begrenzt erfüllt wird. Letztlich ist die Zuordnungsentscheidung davon abhängig, dass die institutionelle Verbindung von Einrichtung und Kirche gewährleistet wird.

Zu § 4:

Zu Absatz 1:

Eine seelsorgliche Begleitung kann bei diakonischen Einrichtungen, wenn sie selbst nicht dazu in der Lage sind, durch Zusammenarbeit mit der örtlichen Kirchengemeinde sichergestellt werden.

Zu Absatz 2:

Durch die genannten Voraussetzungen wird ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten der Kirche sichergestellt, um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung der Einrichtung mit kirchlichen Vorstellungen gewährleisten zu können. Im Einzelfall kann es ausreichend sein, wenn eine langjährige Übung hinsichtlich der genannten Voraussetzungen nachgewiesen werden kann, auch wenn diese noch nicht ausdrücklich in einer Satzung verankert sein sollten.

Zu a)

Es handelt sich bei den mitwirkenden Personen in der Regel um kirchliche Funktionsträger, wie etwa Pfarrer oder Mitglieder von Kirchenvorständen, die eine aufgrund kirchlicher Ordnung geregelte Aufgabe wahrnehmen. Es kann sich aber auch um andere, ehrenamtlich tätige Kirchenglieder handeln; in solchen Fällen sollte ein förmlicher kirchlicher Auftrag vorliegen.

Zu b)

Die Mitwirkung bei Satzungsänderungen sollte in der Regel durch ein Zustimmungserfordernis der Kirche gestaltet werden.

Zu c)

Die Anwendung des kirchlichen Rechts befördert den Tendenzschutz der Einrichtung.

Zu Absatz 3:

Die Gemeinwohlorientierung ist nicht auf die steuerliche Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung beschränkt. In jedem Fall ist aber bei Einrichtungen die Gemeinwohlorientierung im Sinne dieser Richtlinie sichergestellt, wenn sie die Voraussetzungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung

erfüllen. Für diakonische Einrichtungen gilt ein Begünstigungsverbot. Dies kann auch durch freiwillige Selbstkontrolle beachtet werden und dient zudem dem Schutz vor Imageschädigungen.

Zu Absatz 4:

Zu a)

Der Hinweis auf die Entwicklung eines Leitbildes beinhaltet zugleich die Erwartung seiner kontinuierlichen Umsetzung und Weiterentwicklung in der Einrichtung. Die Außendarstellung wird insbesondere geprägt durch die Gestaltung eines Logos, Internetauftrittes, Briefbogens usw.

Zu b)

Ehrenamtlich Mitarbeitende, auch solche, die nicht der SELK angehören, müssen sich dem kirchlichen Auftrag der jeweiligen Einrichtung verpflichtet fühlen und ihn mittragen.

Zu c)

Die geistliche Förderung der Mitarbeitenden erfolgt z. B. durch die Ermöglichung der Teilnahme an Einführungstagen, Glaubenskursen, Rüstzeiten und Einkehrtagen, Tagungen und Informationsfahrten.

Zu d)

Bei diakonischen Einrichtungen sind Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgliche Gespräche oder die persönliche Besinnung vorzuhalten. Sind solche bei kleineren Einrichtungen nicht vorhanden, sollten geeignete kirchliche Räumlichkeiten genutzt werden. Das Angebot an Gottesdiensten und Andachten richtet sich sowohl an Patienten, Bewohner und Mitarbeitende.

Zu Absatz 5b):

Die Beteiligung der Kirche bei der Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern gestaltet sich je nach rechtlicher Regelung in unterschiedlicher Intensität von Kenntnisnahme bis Zustimmung.

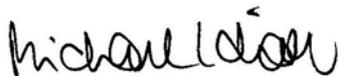
Zu § 5:

Eine gemeinsame Trägerschaft ist für die Zuordnung der Einrichtung zur Kirche unschädlich, wenn die Voraussetzungen für eine Zuordnungsentscheidung nach Maßgabe dieser Richtlinie erfüllt sind. Bei ausschließlicher Beteiligung ökumenischer Träger steht die grundsätzliche religionsverfassungsrechtliche Einordnung von Einrichtungen als „kirchliche“ außer Frage. Damit ist allerdings die konkrete Zuordnung zu einer bestimmten Kirche noch nicht vorgenommen. Dies bedarf im Einzelfall einer Klärung zwischen den beteiligten Kirchen. Die Zuordnungsfähigkeit einer Einrichtung zur Kirche im Fall der Beteiligung von nichtkirchlichen Partnern hängt ebenfalls davon ab, dass der kirchliche Partner den entscheidenden Einfluss ausüben kann. Anderenfalls kann die entsprechende Einrichtung nicht durch eine Zuordnungsentscheidung zur Kirche zugeordnet werden. Die ausdrückliche Aufnahme der Zuordnungsentscheidung in das Statut der Einrichtung in Mischträgerschaft empfiehlt sich. Sie dient der inneren Vergewisserung und der Verdeutlichung nach außen.

Eine nach der vorläufigen Inkraftsetzung sich ergebene Ergänzung wurde wie folgt in den o.a. Text eingearbeitet (kursiv und unterstrichen): „...wenn die in §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der kirchliche Partner in allen Fragen,...“. Sie dient der Klarstellung.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Herbsttagung vom 16. bis 18.10.2008 in Bergen-Bleckmar zugrunde.¹

Für die Richtigkeit:



Michael Schätzel
Kirchenrat



¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 20 Absatz 4 a) der Grundordnung (KO 100); Artikel 25 Absätze 5 c) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)